

könnte, so mag er sehen, wie er sonst seinen Credit benutze. Es kommt allerdings noch hinzu, daß der Vorschlag der hohen Staatsregierung einige Unvollständigkeiten zu enthalten scheint, die erst beseitigt werden müßten. Es ist darin gesagt worden: nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventarium 2c. 2c. Da hat der Herr Vicepräsident schon bemerkt, daß eine Schäferei nicht nothwendig ist. Auch ist nicht bestimmt, wie viel Stück hier in Ansatz zu bringen wären, man müßte dazu setzen: „dem Umfange des Gutes angemessen“. Was die Schlußbestimmung betrifft, daß nur im Falle der Gefährdung die Veräußerung des Inventars behindert werden dürfe, so wäre nothwendig näher zu bestimmen, was die Gefährdung ist, da der Grundstücksbesitzer außerdem sehr leicht an dem Verkaufe, selbst an der Verpachtung gehindert werden könnte. Es läßt sich auch Gefahr bei der Verpachtung denken; wenn z. B. die Verpachtung an einen Pächter um eine geringe Summe stipulirt, dagegen aber eine hohe Caution als Preis des dem Pächter käuflich überlassenen Inventars dem Verpächter gestellt wird. Weil nun der Gesetzentwurf zwar vielen Unzuträglichkeiten auf der einen Seite abhilft, jedoch auf der andern Seite allerdings auf viele Schwierigkeiten und Bedenken stößt, die in der Wirklichkeit sich nicht abwenden lassen und die Neuerung fast unpractisch machen, so schlage ich vor, es lieber bei der bisherigen Praxis zu belassen.

Staatsminister v. Könnery: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Ministerium auf dem Nachsage: „so lange nicht eine Gefährdung der hypothekarischen Gläubiger nachgewiesen wird“, durchaus nicht besteht. Es ist ein Satz, der eigentlich mehr in das Civilrecht, als in das Hypothekenrecht gehört, und es hat damit nur angedeutet werden sollen, daß der Grundbesitzer so lange nicht beschränkt werden soll, als überhaupt nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Jemand in der Disposition seines Vermögens beschränkt werden kann. Es wäre auch dieser Satz nicht mit aufgenommen worden, wenn nicht der Bordersatz hierzu Veranlassung gegeben hätte. Das Ministerium hat kein Bedenken, diesen Zusatz fallen zu lassen.

Abg. D. Geißler: Ich erkläre mich für den Regierungsvorschlag. Der Herr Justizminister hat bereits alle die Gründe aufgeführt, die sich aufführen lassen, und es ist nicht an mir, es zu unternehmen, diese Gründe zu wiederholen, sondern ich will sie nur in dem Zusammenhange darstellen, wie sie auf meine Ueberzeugung Einfluß gehabt haben. Der Regierungsvorschlag ist zwar nicht den bei uns bestehenden Particulargesetzen, wohl aber der Gewohnheit entsprechend, wonach die Güter mit dem Inventar verkauft worden sind. Man hat also bereits stillschweigend die Wahrheit des Grundsatzes anerkannt, daß das Inventar als Bestandtheil des hypothecirten Grundstücks anzusehen sei. Es ist aber auch zweitens der Regierungsvorschlag gegründet auf einen ausdrücklich in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsatz, auf den Grundsatz, daß nur solche Gegenstände, die Frucht bringen, hypothecirt werden können. Man nimmt aber den Grundstücken zum großen Theile die fruchtbringende Eigenschaft, wenn man das Inventar wegnimmt. Hat bereits ein geehrter Abgeordneter der materiellen Nachtheile

gedacht, welche eine Trennung des Inventarii vom Grundstücke haben kann, so will ich den formellen Nachtheil hervorheben, daß sie einem eben erst im Gesetze ausgesprochenen Rechtsgrundsatz widerspricht, indem sie der Rentabilität eines zur Sicherheit dienenden Objectes entgegentritt, da doch gerade diese als ein Haupterforderniß des Gegenstandes der Hypothek durch das Gesetz bezeichnet ist. Die Hauptbedenken, welche die jenseitige und diesseitige Deputation ihrerseits gegen den Gesetzentwurf aufgestellt haben, sind erstens, daß der Besitzer von dem Gläubiger in der Gebahrung mit seinem Eigenthum gehindert werden könne. Diesem Einwande ist vollkommen durch den anderweiten Regierungsvorschlag begegnet. Ich kann nicht glauben, daß irgend ein Grundstücksbesitzer in der Verfügung über einzelne Gegenstände behindert sein könnte, da er nicht einmal hinsichtlich des Ganzen gehindert ist, so lange die Gefährdung nicht nachgewiesen worden. Ich würde mich auch nicht ganz für Weglassung des Schlußsatzes erklären können, weil ich darin eine Sicherstellung des Grundstücksbesitzers gegen Chicanen des Gläubigers sehe. Der Gläubiger muß beweisen, daß er gefährdet sei, dieser Beweis ist schwer zu führen, er wird nur im Falle der Noth dazu greifen, nicht aber durch ihn ein Mittel haben, den Grundstücksbesitzer zu chicaniren. Ein zweiter Einwand unserer Deputation gegen den Regierungsvorschlag war auf Seite 735 enthalten, dessen der Herr Minister auch schon gedacht hat. Es ist dort gesagt: „Soll das Inventarium als Zubehör des Gutes angesehen und der auf letztem haftenden Hypothek unterliegen, so müßte auch, was jedoch nicht geschehen, vorgeschrieben werden, daß es in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen sei.“ Der Herr Staatsminister hat aber bereits erwähnt, daß es noch andere und zwar beträchtlichere Bestandtheile eines Grundstücks gebe, die doch nicht eingetragen werden, und doch zur Sicherheit der geliehenen Posten haften sollen. Also auch dieser Einwand der Deputation scheint nicht genügend, um der Begründung des Regierungsvorschlages so entgegen zu treten, daß man davon abzusehen geneigt sein könnte.

Abg. Stockmann: Eine einzige Bemerkung in Beziehung auf das, was von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister geäußert worden ist, wie für die Creditvereine eine Rente gewonnen werden soll, wenn das Inventar fehlt, gestatte ich mir. Die Ermittlung, nach welcher die Abschätzung für die Hypotheken erfolgt, ist dieselbe Basis, nach welcher auch der Reinertrag bei der Steuerschätzung gewonnen wird, und bei dieser ist auch das Inventar nicht mit in Aufrechnung gekommen; denn es muß der Grund und Boden nebst dem Reinertrag auch noch die Rente für die im Inventarium angelegten Capitalien mit tragen, daher eine Gefahr für den Verein nicht eintreten kann. Höchstens kann bei einer größern Wirthschaft eine Stockung eintreten, wenn das Inventar augenblicklich weggenommen wird. Aber ich halte es für eine Ueberschreitung des Pfandrechts, wenn bloß eine Sache zum Pfand gegeben und die Mittel für den Betrieb auch noch mit verpfändet werden sollen.

Staatsminister v. Könnery: Daß bei der Grundsteuer auf das Inventar nicht Rücksicht genommen worden, ist bekannt,